

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brügggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

69. Jahrgang

Viersen, 07. März 2013

Nummer

7

Inhaltsverzeichnis	
Kreis: Öffentliche Zustellung.....	149
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 111 Viersen	150
Jahresabschluss 2009.....	151
Entwurf Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013.....	152
Grefrath: Feststellung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	152
Kempen: Bebauungsplan Nr. 148 -Am Beyertzhof-.....	156
Nettetal: Einladung Ratssitzung am 14.03.2013	158
Löschung aus der Denkmalliste der Stadt Nettetal	159
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013	161
Niederkrüchten: Abwasserbeseitigungssatzung	163
Satzung Anliegeranteile Friedhofsallee	165
Hundesteuersatzung	166
Tönisvorst: Offenlage Planfeststellungsbeschluss	168
5. Änderung Bebauungsplan Tö-20 „Willicher Str./Benrader Str.	169
Öffentliche Zustellung.....	170
2. Änderung Bebauungsplan Tö-22 „Südliche Hospitalstraße“	171
Einladung Generalversammlung Jagdgenossenschaft Vorst-Hahnenweide	172
Einladung Ratssitzung am 14.03.2013.....	173
Sonstige: Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost.....	174
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost.....	175
Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich	176
Sparkasse Krefeld	177
Einwohner am 31.01.2013.....	177

Bekanntmachung des Kreises Viersen

ZA 1 – 57.01.59 –245/12 (B)

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, Volvo V90, amtl. Kennzeichen SP07FNX (GB), wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 27.02.2013

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Alberts

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 149

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Die öffentliche Bekanntmachung vom 21.02.2013 über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013 enthielt redaktionelle Fehler hinsichtlich der genannten Fristen, die nachfolgend berichtigt werden.

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 111 Viersen

1. Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 können Wahlvorschläge für den Wahlkreis 111 Viersen beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3211, bis Montag,

15. Juli 2013, 18.00 Uhr

eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) von Wahlberechtigten eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge bestimmen sich neben § 20 BWG nach § 34 Bundeswahlordnung (BWO).
3. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens bis Montag, **17. Juni 2013** dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft spätestens am 5. Juli 2013 festgestellt hat. Inhalt und Form dieser Anzeige regelt § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BWG.

4. Wahlvorschläge dieser Parteien müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterstützung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
5. Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3211, kostenlos erhältlich.
6. Auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21 BWG über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sowie über die Aufstellung von Parteibewerbern weise ich besonders hin; sie können bei Bedarf im Kreiswahlamt eingesehen oder zur Verfügung gestellt werden.

Viersen, 12.02.2013

Der Kreiswahlleiter:
gez.
Ottmann
Abl. Krs. Vie. 2013, S. 150

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Kreises Viersen

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 13.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:
1. Der Kreistag stellt einstimmig den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2009, einschließlich Anhang, und den Lagebericht gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 2. Der Kreistag beschließt einstimmig den Jahresfehlbetrag von 2.083.262,19 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
 3. Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat einstimmig gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2009.

Die Bilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2009 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	319.315.300,33 €
2. Umlaufvermögen	10.533.438,42 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19.130.458,82 €
Bilanzsumme Aktiva	348.979.197,57 €
Passiva	
1. Eigenkapital	70.433.425,36 €
2. Sonderposten	110.822.535,49 €
3. Rückstellungen	120.580.583,13 €
4. Verbindlichkeiten	35.096.723,96 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12.045.929,63 €
Bilanzsumme Passiva	348.979.197,57 €

Die Ergebnisrechnung 2009 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	242.544.224,02 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 244.568.955,85 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 2.024.731,83 €
4. Finanzergebnis	618.903,10 €
5. Ordentliches Ergebnis	- 1.405.828,73 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- 677.433,46 €
Jahresergebnis	- 2.083.262,19 €

Die Finanzrechnung 2009 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	239.523.703,48 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 230.751.149,19 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.772.554,29 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.096.320,55 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 7.037.916,51 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 4.941.595,96 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	3.830.958,33 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.991.466,72 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.839.491,61 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.092.554,70 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	- 1.950.870,83 €
Liquide Mittel	3.981.175,48 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 22.01.2013 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss wird ab 07.03.2013 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2301, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de) abgerufen werden.

Viersen, 27.02.2013

gez.
Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 151

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen kann gem. § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), ab dem 22.03.2013 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 26.06.2013) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2301, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Landrat in Viersen eingereicht oder beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 28.02.2013

gez.
Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 152

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Grefrath zum 01.01.2009 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 17.12.2012 dem Bürgermeister gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 09.01.2013 angezeigt worden.

Die nachfolgende Eröffnungsbilanz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Aktivseite**Eröffnungsbilanz****01.01.2009**

1. Anlagevermögen		115.490.412,63
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		22.053,44
1.2 Sachanlagen		94.501.363,69
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte		12.596.759,53
1.2.1.1 Grünflächen	11.550.710,41	
1.2.1.2 Ackerland	423.995,95	
1.2.1.3 Wald, Forsten	313.717,33	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	308.335,84	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		22.387.024,84
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.462.124,68	
1.2.2.2 Schulen	9.406.631,17	
1.2.2.3 Wohnbauten	5.894.552,62	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	5.623.716,37	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		57.659.123,28
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.948.422,18	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	412.241,47	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	21.553.361,00	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrslenkungsanlagen	25.444.590,11	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	300.508,52	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		27.695,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		15,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		676.037,78
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		324.475,61
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		830.232,65
1.3 Finanzanlagen		20.966.995,50
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		20.526.164,41
1.3.2 Beteiligungen		332.991,12
1.3.3 Sondervermögen		0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		87.447,86
1.3.5 Ausleihungen		20.392,11
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen		0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen		0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		20.392,11
2. Umlaufvermögen		5.587.804,89
2.1 Vorräte		7.702,46
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		7.702,46
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.214.191,87
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen		658.897,35
2.2.1.1 Gebühren	11.104,70	
2.2.1.2 Beiträge	40.790,78	
2.2.1.3 Steuern	201.513,29	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	405.488,58	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		555.294,52
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	77.115,51	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentl. Bereich	7.407,42	
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	470.771,59	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00

2.4 Liquide Mittel	4.365.910,56
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	76.913,98
Bilanzsumme:	121.155.131,50

Passivseite	Eröffnungsbilanz	01.01.2009
1. Eigenkapital		61.071.539,73
1.1 Allgemeine Rücklage		54.955.008,73
1.2 Sonderrücklagen		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage		6.116.531,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,00
2. Sonderposten		30.331.313,39
2.1 für Zuwendungen		13.134.337,82
2.2 für Beiträge		13.409.510,50
2.3 für den Gebührenaussgleich		257.875,08
2.4 Sonstige Sonderposten		3.529.589,99
3. Rückstellungen		7.630.254,00
3.1 Pensionsrückstellungen		7.094.772,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen		535.482,00
4. Verbindlichkeiten		20.360.211,08
4.1 Anleihen		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		16.629.488,01
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	9.615.033,63	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	7.014.454,38	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		15,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		85.780,72

4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	608.735,65
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	40.981,84
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.995.209,86
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.761.813,30
Bilanzsumme:		121.155.131,50

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen (Anhang, Lagebericht und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 20, während der Dienststunden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Grefrath, den 25.02.2013

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 152

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 148 –Am Beyertzhof- Stadtteil St. Hubert

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans vom 28.02.2013 erfolgte mit falschem Geltungsbereich. Hier erfolgt die Korrektur mit richtigem Geltungsbereich und neuem Zeitraum der öffentlichen Auslegung.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 148 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 148 -Am Beyertzhof- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Altenheims geschaffen werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen die Friedhofserweiterungsfläche östlich des Friedhofes von St. Hubert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 148 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 148 liegt mit der Entwurfsbegründung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15.03.2013 bis einschließlich 15.04.2013

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

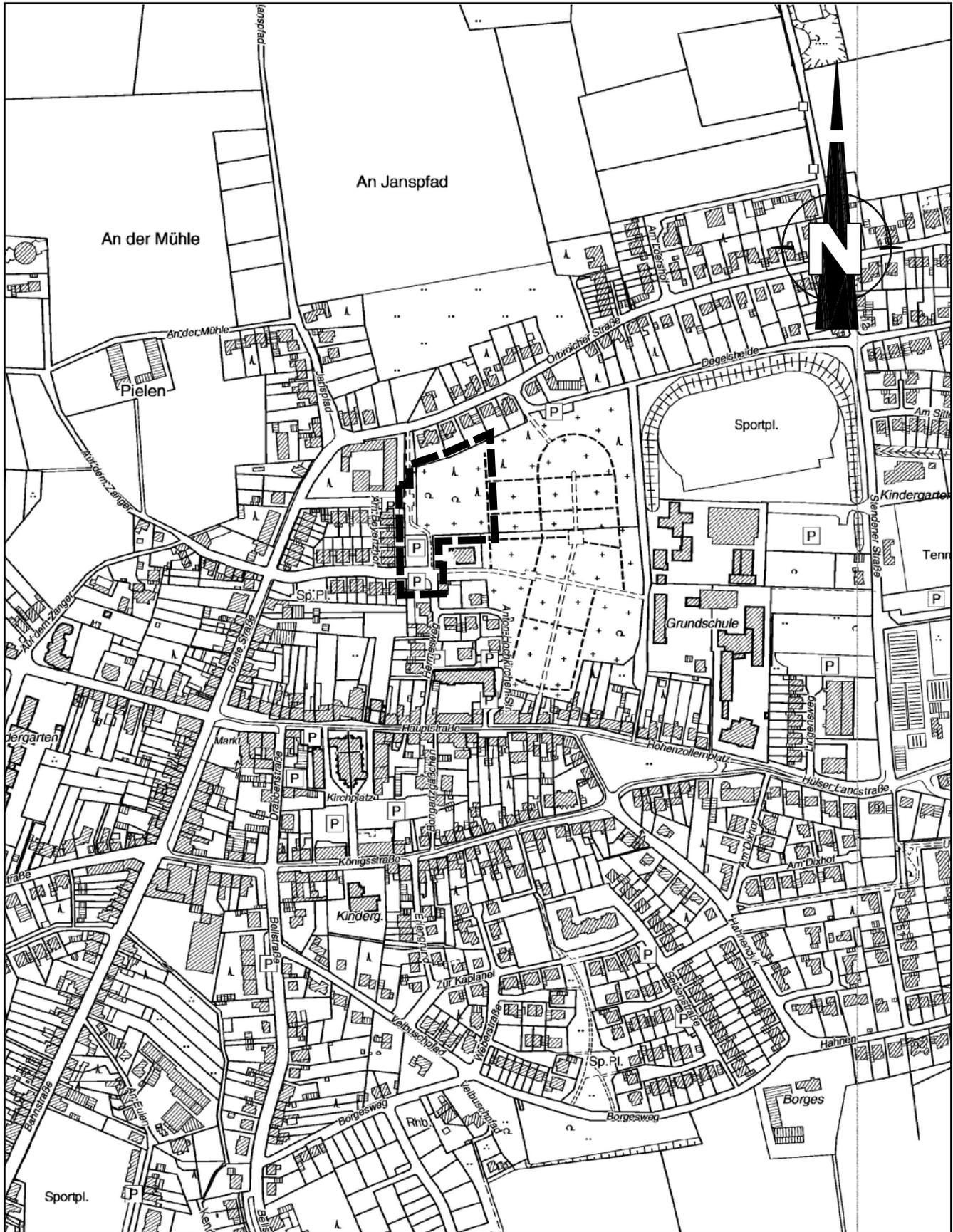
Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 148 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 28.02.2013

gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



Bereich des Bebauungsplans Nr. 148
 - Am Beyertzhof -



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Donnerstag, 14.03.2013

Um 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **22. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung

Ö 1.1 hier: Mitteilung der Geburtenzahlen 2012

Ö 1.2 hier: Mitteilung über die Nebeneinkünfte des Bürgermeisters im Jahr 2012

Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen

Ö 3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Antrag der WIN-Fraktion zur Verkleinerung des Rates

Ö 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen

Ö 4.1 hier: Bestellung der Ausschussmitglieder des Netteverbandes für die Amtsperiode 2013 - 2021

Ö 4.2 hier: Bestellung der Verbandsversammlung des Niersverbandes für die Amtsperiode 2013 - 2018

Ö 4.3 hier: Antrag der ABK-Fraktion auf Ausschussumbesetzung

Ö 5 8. Änderung der Vergabeordnung

Ö 6 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes der Stadt Nettetal

Ö 7 Leerstandsinitiative der ehemaligen Hertie-Städte

Ö 8 Ernennung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr

Ö 9 Verwaltungsbericht 2012 und Verwaltungsziele 2013

Ö 10 Gebührenbedarfsberechnung 2013 sowie Gebührennachkalkulation 2010 für den Rettungsdienst

Ö 11 Satzung der Stadt Nettetal gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB - Einbeziehung Grundstücke Gemarkung Hinsbeck, Flur 14, Flurstücke 517 und 518 in den Geltungsbereich der Satzung nach § 34 BauGB im Stadtteil Hinsbeck - Bereich Kopernikusstraße - Aufstellungsbeschluss

- Ö 12 Bebauungsplan Lo-231 „Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie“
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Beschluss Entscheidungsbegründung
3) Satzungsbeschluss
- Ö 13 Bebauungsplan Hi-23 „Windfang“
1) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.09.1993
2) Aufstellungsbeschluss
3) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Ö 14 Widmung verschiedener Straßen im Stadtgebiet
- Ö 15 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- N 16 Mitteilungen der Verwaltung
- N 17 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- N 18 Konzessionierungsverfahren Strom und Gas
- N 19 Personalangelegenheiten
- N 20 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 01. März 2013

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 158

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Löschung aus der Denkmalliste der Stadt Nettetal

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz (DSchG) – vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/ SGV NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/ SGV NRW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht, dass das nachfolgend aufgeführte Baudenkmal 110 von Amts wegen aus der Denkmalliste gelöscht wurde:

Kurzbezeichnung des Denkmals: Windmüllershof

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals: Am Altenhof 2, 41334 Nettetal
(Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 16, Flurstück 185)

Begründung:

Die 4flügelige Backstein-Hofanlage, durch Ankersplinten am Wohnhaus dat. 1661, Wohnhaus 1geschossig

mit Krüppelwalmdach; Scheunentrakte Ende 18. und 19. Jahrhundert wurde am 14.02.1989 durch die Eintragung BD 110 in die Denkmalliste der Stadt Nettetal unter Schutz gestellt.

Nach jahrzehntelangem Leerstand wurde der Windmüllershof im März/April 2003 anlässlich damals beabsichtigter Baumaßnahmen erstmals intensiv außen und innen durch den Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Pulheim, besichtigt. Dabei wurde durch den Landeskonservator festgestellt, dass es sich „nicht um eines der üblichen Wohnstallhäuser handelt. Kern scheint ein Bau zu sein, von dem Ständer und ein Gebinde im Dachstuhl erhalten sind. Bemerkenswert scheinen allein die gebogenen Balken der Binderkonstruktion. Die Verzimmerung wirkt nicht sehr qualitativ. Diese Konstruktion ist lediglich durch eine jüngere Erweiterung mit dem datierten Giebel verbunden, Ungewöhnlich ist die Verwendung einer Firstpfette, die auf eine jüngere Bauphase deuten könnte. Der Ausbau des Hauses einschließlich der Decken ist in den 30er bis 50er Jahre des 20. Jahrhunderts zu datieren. Erhebliche Feuchteschäden durch den jahrelangen Leerstand in Verbindung mit Schäden im Dachbereich sind sichtbar bzw. wegen des Innenausbaus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Auf den Außenwänden ist teilweise Zementputz aufgebracht. Die anschließenden Scheunengebäude, vmtl. ehemals des 18/19 Jhs., sind eingestürzt.

Insgesamt scheint der historische Wert der Baussubstanz geringer zu sein, als der äußere Eindruck vermuten lässt. Dazu kommt der bauliche Zustand, augenscheinlich in großen Teilen abgängig oder mit vertretbarem Aufwand nicht mehr wieder herstellbar, so dass eine Sanierung im Ergebnis eher einem Neubau gleich käme. Dementsprechend muss der grundsätzlich an die Substanz gebundene Denkmalwert als untergegangen angesehen werden.“

Die nunmehr, von Amts wegen, vorgesehene Austragung des Baudenkmal 110 „Windmüllershof“ ist im Ausschuss für Stadtplanung in der Sitzung am 29.11. 2012 ausführlich beraten worden. Es ist einstimmig folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtplanung stellt fest, dass die Gebäude des Windmüllershofs, Am Altenhof 2, Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 16, Flurstück 185; aus der Denkmalliste der Stadt ausgetragen werden sollen.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Nettetal, 18.02.2013

Der Bürgermeister
als Untere Denkmalbehörde
In Vertretung

gez. Fritzsche
(technische Beigeordnete)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 159

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2013

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW S. 436), hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	75.395.985 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	82.112.670 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.965.638 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.742.138 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.827.524 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	12.670.800 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.368.410 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.150.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	8.540.800 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	85.000 €
--	----------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf:	6.716.685 €
---	-------------

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf:	0 €
---	-----

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

15.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer	240 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.
2.	Gewerbsteuer	410 v.H.

§ 7

Die im Stellenplan mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

§ 8

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 € übersteigen. Vor der Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 79 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 19.12.2012 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337 - 339 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Nettetal, 19.02.2013

gez. Müller
Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – Vom 20. Februar 2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185) sowie der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW 687), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 19. Februar 2013 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung – beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung – vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen 2010, S. 838), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

2. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung

(3) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung von Abwasserbeseitigungsgebühren unberücksichtigt (Abzug).

Die Gebührenpflichtigen haben den Umfang und die Verwendung dieser Wassermengen auf ihre Kosten nachzuweisen. Der Nachweis des Umfangs der Wassermenge hat durch ordnungsgemäß funktionierende, verplombte und geeichte Wasserzähler zu erfolgen. Der Wasserzähler ist an geeigneter Stelle einzubauen und nach erfolgtem Einbau bei der Gemeinde anzumelden. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterliche Ermittlung vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Für die Berechnung der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge im Erhebungszeitraum wird die nachgewiesene nicht eingeleitete Wassermenge des jeweils vorletzten

Kalenderjahres zugrunde gelegt. Diese nicht eingeleitete Wassermenge wird für die Gebührenerhebung von der zugeführten Wassermenge des jeweils vorletzten Kalenderjahres nach Abs. 1 und 2 abgezogen. Für die Berechnung der nicht eingeleiteten Mengen werden die Zählerstände des Zwischenzählers ohne Nachkommastellen berücksichtigt.

3. § 20 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Abzug der den Abwasseranlagen nicht zugeleiteten Menge wird nur dann gewährt, wenn der Gemeinde der Zählerstand des Wasserzählers zum Ende eines Kalenderjahres spätestens bis zum 31. Januar nach Ablauf des jeweiligen Jahres schriftlich mitgeteilt wird. Diese Mitteilung gilt als Antragstellung. Bei später eingehenden Anträgen entfallen die Ansprüche auf Abzug der nicht eingeleiteten Wassermenge (Ausschlussfrist).

Sind die ermittelten nicht eingeleiteten Wassermengen höher als die beim Wasserwerk abgenommenen Mengen des selben Jahres, so werden für den Erhebungszeitraum, in dem dieser Vorjahresverbrauch anzusetzen wäre, 45 m³ pro auf dem Grundstück wohnender Person festgesetzt. Bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken wird der Verbrauch für diesen Erhebungszeitraum geschätzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 20. Februar 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 163

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Friedhofsallee vom 20. Februar 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 407), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 338) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 19. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Friedhofsallee (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 14, Nr. 151) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Juli 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010.

§ 2

1. Die anrechenbare durchschnittliche Breite der Verkehrsfläche beträgt 11,50 m, im Bereich der Straßenaufweitung (Bereich vor Grundstücken Haus Nrn. 9 u.11, bzw. 12 u. 14) 15,50 m.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 40 % festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Friedhofsallee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 20. Februar 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 165

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 20. Februar 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in einer Sitzung am 19. Februar 2013 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. November 2001 (Amtsblatt Kreis Viersen 2001, S. 619), in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 15. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 72,00 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 20. Februar 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 166

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

über die Offenlage eines Planfeststellungsbeschlusses

Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I. S.2585) in Verbindung mit §§ 100, 104 und 152 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (SGV.NRW.77) und den §§ 3, 7 und 8 Abgrabungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1979 (SGV.NRW.75) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - für die Ost-erweiterung eines bestehenden Gewässers auf Grundstücken in der Stadt Tönisvorst, Gemarkung Vorst, Flur 6, Flurstücke 102, 103, 190 tlw., 195, 196, 265, 280 - 284, 286 tlw., 287 - 289, 295 - 297, 298 tlw., 304 - 306 und 309 tlw. ist durch Planfeststellungsbeschluss des Landrates des Kreises Viersen vom 06.12.2012, Az.: 60/2-32 90 20 (7.05E1) abgeschlossen.

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 (SGV.NRW.2010) - in der zur Zeit geltenden Fassung - liegt der Planfeststellungsbeschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Zeit

vom 28.02.2013 bis 15.03.2012 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Tönisvorst, Abteilung 8.1 Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4 während der Dienststunden

montags bis donnerstags von
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Grundstückseigentümern, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Tönisvorst, den 19.02.2013

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 19/Nr. 4/S. 13

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 168

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Tö-20 „Willicher Straße / Benrader Straße“, Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Tö-20 „Willicher Straße / Benrader Straße“, 5. Änderung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Win-tergärten, Terrassenüberdachungen sowie die Schaffung neuer Baumöglichkeiten und die Änderung der räumlichen Zuordnung von Ausgleichsflächen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

28. Februar 2013 bis einschl. 02. April 2013

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-20 „Willicher Straße / Benrader Straße“, 5. Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 20.02.2013

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 19/Nr. 4/S. 14

Abl. krs. Vie. 2013, S. 169

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) wird die an

Frau Heike Berrie, zul. Dieselstraße 26, 12057 Berlin - Neukölln

gerichteten Ordnungsverfügung öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Ordnungsverfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 8.3 / Bauordnung, St. Töniser Str. 8, 47918 Tönisvorst, Zimmer A4, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Dicker

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 19/Nr. 4/S. 15

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 170

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 „Südliche Hospitalstraße“, Stadtteil St.Tönis;

hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 „Südliche Hospitalstraße“ gefasst, dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 „Südliche Hospitalstraße“ zugestimmt und die Einleitung des planungsrechtlichen Verfahrens beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-22 „Südliche Hospitalstraße“ ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung von überbaubaren Flächen zur Erweiterung von Anlagen für Gartenbaubetriebe.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 28. Februar 2013 bis einschließlich 15. März 2013, bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von
sowie freitags von

8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 15. März 2013 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-22 „Südliche Hospitalstraße“ abgeschlossen.

Tönisvorst, den 20.02.2013

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 19/Nr. 4/S. 15

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 171

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Hahnenweide

Am Freitag den 08.03.2013 um 19.30 Uhr im Saal der Gaststätte „ Haus Vorst“ Kuhstr. 1 Tönisvorst

Tagesordnung:

1. Eröffnung u. Begrüßung
2. Festsstellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung.
4. Kassenbericht für die Jahre 2009 – 2012
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
7. Anpassung des Jagdzins
8. Haushaltsplan des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Wahl von zwei Kassenprüfern
11. Verschiedenes

Ergänzende Anträge oder Änderungen bitten wir fristgerecht bis zum 21.02.2013 schriftlich bei Jagdvorsteher (Hugo Gather , Hecke 19, 47918 Tönisvorst) einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen,
Der Vorstand

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 19/Nr. 5/S. 19

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 172

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 26. Sitzung des Rates der Stadt am 14.03.2013, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

TOP Betreff

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 3 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- 4 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 5 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 6 Berufung von Kirchenvertretern in den Schul- und Kulturausschuss
- 7 Bestellung von Delegierten für die Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 8 Kommunalwahlen 2014
 - Festlegung der Bevölkerungszahlen nach § 78 Abs. 1 KWahlO NRW in der Stadt Tönisvorst und der Zahl der zu wählenden Vertreter gem. § 3 KWahlG NRW
 - XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst
- 9 Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Tönisvorst und die Erhebung von Entgelten
- 10 Nutzung des Ratssaals - Aufhebung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung von Räumen im Rathaus St. Tönis für Veranstaltungen
- 11 Vorberatung der Haushaltssatzung 2013
- 12 Haushaltsberatung 2013
- 13 Haushalt 2013 - Haushaltsberatung
- 14 Vorberatung der Haushaltssatzung 2013
- 15 Haushaltsberatungen Vorschlag Bürgerhaushalt
 - Barrierefreie Stadtbücherei
- 16 Bürgerhaushalt 2013 - Anregungen der Bürger
- 17 Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2013
- 18 Einrichtung von zwei Integrativen Lerngruppen an der Sekundarschule Tönisvorst
- 19 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

TOP Betreff

- 20 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 21 Vergleichsangebot betreffend ausstehender Masseforderung
- 22 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 23 Mitteilung des Bürgermeisters über Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Jahr 2012
- 24 Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß

Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 19/Nr. 5/S. 19

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 173

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost
- Der Jagdvorsteher -

Grefrath, den 19. Februar 2013

EINLADUNG

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein, die am

**Montag, dem 15. April 2013, um 19.30 Uhr
in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2012/2013
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
8. Erlass der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2013/2014
9. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2013/2014
10. A) Verlängerung der bestehenden Pachtverträge um 3 Jahre oder
B) Neuverpachtung
Erläuterung: aufgrund zu erwartender gesetzlicher Veränderung schlägt der Jagdvorstand eine Verlängerung der bestehenden Pachtverträge vor. In der Sitzung wird umgehend erläutert.
11. Verteilung der Erträge an die Jagdgenossen
12. Verschiedenes

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß

- a) keine besondere Einladung zu dieser Versammlung an die außerhalb der Gemeinde Grefrath wohnenden Jagdgenossen ergeht,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlußfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Gez.
Hauser

Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 174

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

**Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost
- Der Jagdvorsteher -**

B e k a n n t m a c h u n g

der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2013/2014.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2013/2014 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) – in der z.Z. geltenden Fassung - in der Zeit vom 07.03.2013 bis 22.3.2013 während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost ab dem 07.03.2013 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Rathaus Grefrath, Zimmer 30, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Sitzung, die am 15. 04. 2013 in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße , stattfindet.

Grefrath, den 19.02.013

Gez.
Hauser
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 175

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal- Lobberich

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2013 bis 31. März 2014.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2013 bis 31. März 2014 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom 18. März bis einschließlich 30. März 2013, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, 41334 Nettetal-Lobberich, Telefon: 02153-800137, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 15. April 2013 stattfindet.

Nettetal, den 04. März 2013

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 176

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal- Lobberich

Einladung

zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Montag, den 15. April 2013 um 20:00 Uhr in die Gaststätte Stiels-Boos, Breyeller Str. 31, Nettetal-Lobberich, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 16. April 2012
3. Kassen- und Rechnungsbericht für das Geschäftsjahr 01.04.2012 bis 31.03.2013
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Wahl eines Rechnungsprüfers
7. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2013 bis 31.03.2014
8. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2013 bis 31.03.2014.
9. Abstimmung der Verpachtung der Reviere 1-4, vom 01.04.14 bis 31.03.23
10. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 04. März 2013

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 176

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 05.12.2012 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3167323892
Nr. 3167401813
Nr. 3167401912
Nr. 3167402118
Nr. 3167416613

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15.12.1995, geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 05.03.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 177

Einwohner am 31. Januar 2013

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2012)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.857	7.796	8.061
Gemeinde Grefrath	15.470	7.587	7.883
Stadt Kempen	35.567	17.278	18.289
Stadt Nettetal	41.895	20.552	21.343
Gemeinde Niederkrüchten	15.378	7.618	7.760
Gemeinde Schwalmtal	18.731	9.113	9.618
Stadt Tönisvorst	29.423	14.249	15.174
Stadt Viersen	75.288	36.379	38.909
Stadt Willich	51.786	25.391	26.395
Kreis Viersen	299.395	145.963	153.432

Abl. Krs. Vie. 2013, 177

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
